



Entgeltordnung
für die Benutzung der Hallen der Stadt Münsingen

§ 1 Entgeltsätze

Alenberghalle

Sportliche Veranstaltung örtlicher Vereine	150,00 Euro
Kulturelle Veranstaltung örtlicher Vereine	300,00 Euro
Private Veranstaltungen	650,00 Euro
Küche (pauschal)	150,00 Euro
Hausmeister/Stunde	50,00 Euro

Beutenlayhalle

Sportliche Veranstaltung örtlicher Vereine	150,00 Euro
Kulturelle Veranstaltung örtlicher Vereine	300,00 Euro
Private Veranstaltungen	650,00 Euro
Hausmeister/Stunde	50,00 Euro

Föhrenberghalle

Sportliche Veranstaltung örtlicher Vereine	150,00 Euro
Kulturelle Veranstaltung örtlicher Vereine	300,00 Euro
Private Veranstaltungen	650,00 Euro
Küche (pauschal)	150,00 Euro
Hausmeister/Stunde	50,00 Euro

Turn- und Festhalle Auingen

Sportliche Veranstaltung örtlicher Vereine	150,00 Euro
Kulturelle Veranstaltung örtlicher Vereine	300,00 Euro
Private Veranstaltungen	650,00 Euro
Küche (pauschal)	150,00 Euro
Hausmeister/Stunde	50,00 Euro

Lautertalhalle

Sportliche Veranstaltung örtlicher Vereine	150,00 Euro
Kulturelle Veranstaltung örtlicher Vereine	200,00 Euro
Private Veranstaltungen	450,00 Euro
Hausmeister/Stunde	50,00 Euro

Föhrenberghalle/Vereinsraum

Kulturelle Veranstaltung örtlicher Vereine	80,00 Euro
Private Veranstaltungen (inklusive Küche)	150,00 Euro
Hausmeister/Stunde	50,00 Euro

Mensa Lautertal

Kulturelle Veranstaltung örtlicher Vereine	80,00 Euro
Private Veranstaltungen (inklusive Küche)	160,00 Euro
Hausmeister/Stunde	50,00 Euro

§ 2

Kaution

Bei Anmietung einer Halle wird eine Kaution von 500,00 Euro fällig.

§ 3

Zuschlag für kommerzielle Nutzungen

Für Veranstaltungen, mit einer kommerziellen Ausrichtung, zahlen die Nutzerinnen und Nutzer einen Aufschlag von 20 % auf den gesamten Rechnungsbetrag.

§ 4

Fälligkeit des Benutzungsentgelts

- 1) Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- 2) Die Benutzung der städtischen Hallen kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt abhängig gemacht werden.
- 3) Schuldner des Entgelts ist der Nutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Nutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, ist jeweils noch die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen.

§ 6

Ausnahmen

Münsinger Vereine und Institutionen haben einmal pro Jahr die Möglichkeit eine der Münsinger Einrichtungen (Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Zehntscheuer) kostenfrei für eine öffentliche Veranstaltung zu nutzen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Münsingen, den 22.11.2023

Münzing
Bürgermeister